

Vereinsstatuten

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art.1 Unter dem Namen "Verein Sentitreff" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Der Verein Sentitreff ist verantwortlicher Träger des Quartiertreffpunktes an der Baselstrasse 21. Er führt diesen Treffpunkt als Ort der Begegnung im Dienst der Bewohnerinnen und Bewohner des Untergrundquartieres und der weiteren Umgebung.

Durch den Betrieb eines "offenen Hauses" leistet er einen Beitrag zur Verständigung zwischen den Generationen, Bevölkerungsschichten und Nationalitäten und fördert die Integration verschiedenster Menschen im Quartier und in der Stadt Luzern. Der Sentitreff versteht sich als Teil der Quartierkräfte und pflegt die Zusammenarbeit mit Vereinen, religiösen und sozialen Institutionen auf Quartier- und auf städtischer Ebene. Er ist parteipolitisch und religiös ungebunden.

Die Benützerinnen des Quartiertreffpunktes müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.

II Mitgliedschaft im Trägerverein

Art. 3 Als Mitglieder können aufgenommen werden:

1. Einzelpersonen, Vereine, Gruppen und Organisationen aus dem Quartier
2. Einzelpersonen und Institutionen aus anderen Quartieren, sofern sie mit dem Sentitreff in Verbindung stehen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Einverständnis mit dem Zweckartikel.

Art. 4 Mitglieder sind Personen und Organisationen, die einen Jahresbeitrag bezahlen oder als Benützerinnen für den Sentitreff eine angemessene Arbeitsleistung erbringen.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die den Interessen des Sentitreffs zuwiderhandeln.

III Organisation

- Art. 6** Die Organe des Vereins sind:
1. Die Jahresversammlung
 2. Die Kerngruppe
 3. Der Vorstand
 4. Die Kontrollstelle

A Die Jahresversammlung

Art. 7 Die Jahresversammlung (JV) ist das oberste Organ des Vereins. Der JV stehen namentlich folgende Rechte und Kompetenzen zu:

1. Wahl des Vorstandes, der (Co-)Präsidentin, der Kassierin und der Kontrollstelle
2. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorinnenberichts
4. Genehmigung des Budgets
5. Statutenänderung
6. Festlegung des Vereinsbeitrages

Art. 8 Die ordentliche JV findet alljährlich statt und zwar innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Eine ausserordentliche JV wird einberufen

- auf Beschluss des Vorstandes oder
- wenn 20 Mitglieder oder
- die Kontrollstelle es verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der JV unter Angabe der Traktanden. Der Einladung zur ordentlichen JV ist die Jahresrechnung und das Budget beizulegen. Anträge zuhanden der JV sind spätestens 3 Tage vor der JV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 9 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Die JV fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende der JV, wenn die Wiederholung der Abstimmung keine Klärung bringt.

Für die Auflösung oder Fusionierung des Vereins sowie für die Änderung der Art. 2, 9 und 18 bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Vereinsmitglieder. Stellvertretung ist statthaft. Eine Bevollmächtigte kann aber nur ein einziges Mitglied vertreten.

Für die Änderung der übrigen Artikel der Statuten genügt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

B Die Kerngruppe

Art. 10 Die Kerngruppe ist als Betriebsgruppe die zentrale und tragende Instanz für den alltäglichen und operativen Betrieb im Sentitreff. Die Kerngruppe setzt sich als offene Gruppe aus einer nicht festgelegten Anzahl von freiwilligen, d.h. nicht-gewählten Vereinsmitgliedern (nach Art. 4) zusammen. Sie tritt einmal im Monat zusammen und entscheidet über Programmierung und Durchführung der Anlässe. Die Leitung der Sitzungen wechselt unter den Mitgliedern der Kerngruppe.

C Der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird von der JV jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

Die (Co-)Präsidentin und die Kassierin werden von der JV gewählt.

Im übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.

Die Mehrheit des Vorstandes muss aus der Mitte der Sentitreffbenützerinnen gewählt werden.

Art. 12 Der Vorstand versammelt sich, so oft die (Co-)Präsidentin eine Sitzung einberuft oder 3 Mitglieder des Vorstandes es verlangen, jedoch mindestens 4mal jährlich. Über die Vorstandssitzungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 13 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der JV
- Durchführung der Beschlüsse der JV
- Strategische Planung und Durchführung von Aufgaben und Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen
- Abschluss sämtlicher mit dem Vereinszweck zusammenhängender Verträge
- Richtlinienkompetenz und Aufsicht gegenüber der Stelleninhaberin für Koordination, Animation und Administration im Sentitreff und anderer angestellter Personen
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Finanzbeschaffung
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 14 Rechtsverbindliche Unterschrift besitzt die (Co-)Präsidentin, die Kassierin und ein weiteres Vorstandsmitglied jeweils kollektiv zu zweit.

D Die Kontrollstelle

Art. 15 Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Diese werden von der JV auf je ein Jahr gewählt und können wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder der Kerngruppe sein. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und mindestens 10 Tage vor der ordentlichen JV dem Vorstand zuhanden der JV einen schriftlichen Bericht mit Antrag einzureichen. Die Kontrollstelle ist gehalten, der JV beizuwohnen.

IV. Einnahmen und Haftung

Art. 16 Die Einnahmen des Vereins Sentitreff bestehen aus

1. den Mitgliedsbeiträgen: Diese betragen mindestens SFr 10,- für Einzelmitglieder und mindestens SFr 100,- für Kollektivmitglieder. Veränderungen der Höhe des Beitrages liegen in der alleinigen Kompetenz der JV.
2. Subventionen und Unterstützungen im Zusammenhang mit Leistungsvereinbarungen
3. freiwillige Zuwendungen, Gönnerinnen-Beiträge und Spenden
4. Untervermietungen der Räumlichkeiten des Sentitreffs

Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Auflösung und Liquidation

Art. 18 Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation.

Art. 19 Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation ist einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übergeben. Die Wahl dieser Nachfolgeorganisation liegt in der Kompetenz der Vereinsmitglieder, die die Auflösung beschliessen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 28. November 1986 und wurden an der Jahresversammlung vom 11. März 2005 genehmigt. Sie treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Katharina Studer
(Co-Präsidentin)

Urs Häner
(Co-Präsident)

Im gesamten Text finden sich nur weibliche Formulierungen. Männer sind mitgemeint.